
TOP 1:

Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 388/17 und zu 388/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das auf eine Initiative der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag zurückgehende Gesetz sieht zwei Maßnahmen zum Tierschutz und eine Regelung zum Futtermittelrecht vor.

So wird aus Tierschutzgründen ein gesetzliches Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt eingeführt. Die Anforderungen an die Haltung von Pelztieren, die bislang in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt sind, werden als gesetzliche Mindestanforderungen übernommen. Die Festlegung von gesetzlichen Mindestanforderungen schließt eine zukünftige Pelztierhaltung nicht grundsätzlich aus. Unter den aktuellen Voraussetzungen sei allerdings davon auszugehen, dass eine den arteigenen Bedürfnissen der Pelztiere und zugleich wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechende Pelztierhaltung in Deutschland nicht möglich sein werde. Für bestehende Nerzhaltungen wird die nach bisheriger Rechtslage erteilte Erlaubnis mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine vorläufige Erlaubnis umgewandelt. Diese erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes eine Erlaubnis beantragt wird.

Der Bundesrat hat im Juli 2015 eine Initiative beim Deutschen Bundestag eingebracht (BR-Drucksache 217/15 - Beschluss -), die die Pelztierhaltung und -tötung zum Zweck der Pelzgewinnung verbieten wollte. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 18/5866) die Initiative des Bundesrates grundsätzlich unterstützt, soweit hierbei die verfassungsrechtlichen Vorgaben beachtet würden.

Als weitere tierschützende Maßnahme wird ein Verbot der Abgabe von Tieren im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zweck der Schlachtung eingeführt. Eine Abgabe zu anderen Zwecken als zur Schlachtung, zum Beispiel bei Besitzerwechsel, ist weiterhin möglich, ebenso der Transport in andere Betriebe oder auf die Weide. Von dem Schlachtverbot werden Schafe und Ziegen ausgenommen. Deren Haltungsverfahren und sonstigen Rahmenbedingungen seien grundlegend anders als im Bereich der Haltung von Rindern und Schweinen. Darüber hinaus seien die bei Schweinen und Rindern praxisübliche Trächtig-

keitsuntersuchung mittels Ultraschall in der extensiven Schaf- und Ziegenhaltung nicht verbreitet. Daher seien zunächst weitere umfassende Untersuchungen bei diesen Tierarten erforderlich.

Schließlich wird mit dem Gesetz das Verfütterungsverbot von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Wiederkäuer aufgehoben. Die mit dieser Frage befassten europäischen und nationalen Fachbehörden seien nunmehr zu dem Schluss gekommen, dass aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes mit der Verfütterung von tierischen Fetten an Wiederkäuer kein erhöhtes BSE-Risiko für den Verbraucher zu erwarten sei. Daher sei das Verbot nicht mehr erforderlich.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel anzurufen, die Pelztierhaltung zu verbieten und eine Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte verbindlich einzuführen.

Dieses Ziel ist auch Gegenstand einer empfohlenen Entschließung. Daneben wird in einem weiteren Teil der Entschließung kritisiert, dass die im Gesetz eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten vom Schlachtverbot trächtiger Tiere zu weitreichend und unbestimmt seien.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Drucksache 388/1/17**.